

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12065 –**

Zuverlässigkeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer bei der Überwachung der Verwendung von staatlichen Mitteln im Netzwerk der Auslandshandelskammern

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Anfrage vom 4. Mai 2023 hatte die Fraktion DIE LINKE. eine Kleine Anfrage zur „Ordnungsgemäßen Verwendung von staatlichen Mitteln im Netzwerk der Auslandshandelskammern“ (AHK) gestellt, die von der Bundesregierung am 19. Juni 2023 beantwortet wurde (Bundestagdrucksache 20/7330). Die Bundesregierung betonte in ihrer Antwort die insbesondere koordinierende Rolle der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und die wachsame und achtsame Überwachung der Aktivitäten des AHK-Netzwerkes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die DIHK.

Nach Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. erschienen Artikel in der „WirtschaftsWoche“ (8. September 2023, Ein deutsch-russisches Kammerspiel) und „DER SPIEGEL“ (23. Juni 2023, Wirtschaftsministerium moniert krumme Geschäfte bei Auslandshandelskammern und 27. Februar 2024, Warum der Chef einer Auslandshandelskammer bis zu 440 000 Euro im Jahr verdient), in denen über weitere Missstände berichtet wurde. Gleichzeitig meldeten sich aufgrund der Berichterstattung weitere Hinweisgeber bei den Fragestellenden.

In dem Artikel der „WirtschaftsWoche“ behauptete die DIHK, dass die Gründung der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer nie vollendet worden sei und formal nicht Teil des AHK-Netztes geworden ist. Dabei wurde die Eröffnung im Dezember 2007 durch den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vorgenommen (www.imove-germany.de/de/alle_news/2943.htm; unter Verweis auf die ursprüngliche Pressemitteilung des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie [BMWi] vom 14. Dezember 2007), und der DIHK e. V., der 2021 per Gesetz in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt wurde, hatte offenbar stets ein Vorschlagsrecht für die Position des Vorstandsvorsitzes für die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer. Dieses Vorschlagsrecht des DIHK e. V. war in der Satzung der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (§ 9 Nummer 2) festgeschrieben und der langjährige Geschäftsführer der Deutsch-Russische Auslandshandelskammer, Michael Harms, war von 2012

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 29. Juli 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bis 2016 sogar gleichzeitig Weltsprecher des Netzes deutscher Auslandshandelskammern.

Im Februar 2024 berichtete die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ u. a. über die Besoldung des AHK-Geschäftsführers in London, der mit jährlichen Einkünften zwischen 380 000 und 440 000 Euro seit 1998 über 7,6 Mio. Euro erhalten hat. Berichtet wird dabei auch, dass die Gehälter der Geschäftsführungen im weltweiten AHK-Netz nicht veröffentlicht werden und sich stark unterscheiden.

Sowohl die Veröffentlichungen als auch die zahlreichen weiteren Hinweise werfen Fragen auf, die nach Auffassung der Fragestellenden einerseits Zweifel an der Bereitschaft und Fähigkeit der DIHK zu einer wirksamen Binnenkontrolle wecken, wie auch an der Bereitschaft und Fähigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die sorgfältige Verwendung öffentlicher Mittel für die Außenwirtschaftsförderung im AHK-Netzwerk sicherzustellen. Zudem erscheint im Hinblick auf die nach Ansicht der Fragestellenden offenkundig wahrheitswidrigen Äußerungen der DIHK zum Status der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer die Glaubwürdigkeit der mit der Novellierung des Industrie- und Handelsgesetzes (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, www.gesetze-im-internet.de/ihkg/) vom Mai 2021 in den Rang einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhobenen DIHK zweifelhaft.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Netz der Auslandshandelskammern (AHK) besteht aus den AHK (organisiert als bilaterale selbstverfasste Vereinigungen von Unternehmen aus Deutschland und dem Gastland) sowie aus Delegiertenbüros und Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft (organisiert als Vertretungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer, DIHK, im Ausland). Delegiertenbüros und Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft gibt es an solchen Standorten, an denen die rechtlichen und politischen Bedingungen bzw. das wirtschaftliche Umfeld selbstverfasste AHK, die durch ihre Mitgliedsunternehmen aus Deutschland und dem Gastland getragen werden, nicht zulassen.

Die AHK, Delegiertenbüros und Repräsentanten sind gehalten, Einnahmen zu erwirtschaften und einen möglichst hohen Grad der Selbstfinanzierung sicherzustellen. Als fester Bestandteil der Außenwirtschaftsförderung (AWF) des Bundes erhält das AHK-Netz eine Zuwendung aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die rund ein Viertel ihrer Gesamtfinanzierung ausmacht (2023: rund 24 Prozent).

Die AHKs erfüllen grundsätzlich drei Aufgaben. Sie sind Vertretung der deutschen Wirtschaft im Gastland, Anbieter von Serviceleistungen für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere (KMU), und, soweit es sich um bilaterale Auslandshandelskammern (d. h. mit Mitgliedsunternehmen) handelt, fungieren sie als bilaterale Unternehmensvereinigungen. Mit 150 Standorten in 93 Ländern und rund 2 300 Mitarbeitenden weltweit deckt das AHK-Netz nahezu alle für die deutsche Wirtschaft relevanten Auslandsmärkte ab. Als erster Ansprechpartner für deutsche Unternehmen im Ausland bietet es eine breite Palette unternehmensspezifischer Dienstleistungen an – von verlässlichen Markt- und Brancheninformationen über Office-Lösungen bis zur Unterstützung bei der Geschäftsanbahnung. Dank der Bundeszuwendung muss dieses Dienstleistungsportfolio von den AHKs nicht komplett kostendeckend erbracht werden, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten z. B. eine kostenlose Erstberatung. Auch für Unternehmen des Gastlandes, die Geschäftsmöglichkeiten mit Deutschland suchen, bietet das AHK-Netz unterstützende Dienstleistungen an, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Zugleich unterstützt das AHK-Netz auch die sozial-ökologische Transformation der deutschen Wirt-

schaft, indem die AHKs als Türöffner für die Anwerbung umwelt- und klimafreundlichen Know-hows sowie grüner Innovationen dienen und Unternehmen zum Aufbau grüner Wertschöpfungsketten beraten.

Die Bundesregierung kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungsmitteln im AHK-Netz systematisch, zu dem auch vertiefte Vor-Ort-Prüfungen der AHKs gehören.

Jeglichen Hinweisen und Verdachtsmomenten auf Missstände oder Unregelmäßigkeiten im AHK-Netz geht die Bundesregierung gemeinsam mit der DIHK gewissenhaft nach, sanktioniert Fehler und leitet gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte ein.

Das Kontrollsystem der Bundesregierung wird in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/6656 detailliert beschrieben. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

1. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2020 bis 2023 Beschwerden zum Datenschutz über die Auslandshandelskammern und die Delegationen und Repräsentanzen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden im In- und Ausland erhoben?
 - a) Wenn ja, welche spezifischen Datenschutzbeschwerden wurden in diesen Fällen vorgebracht?
 - b) Welche Konsequenzen wurden ggf. von der Bundesregierung sowie nach Kenntnis der Bundesregierung von den Datenschutzaufsichtsbehörden gezogen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Datenschutzbeschwerden über die AHKs, Delegationen und Repräsentanzen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden im Zeitraum 2020 bis 2023.

2. Ist die den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegende Information nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Beschäftigte der Auslandshandelskammern, der Delegationen und Repräsentanzen vom Auswärtigen Amt mit Dienstpässen ausgestattet werden?
 - a) Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Ausstellung solcher Dienstpässe?
 - b) Nach welchen Kriterien erfolgt die Ausstellung solcher Dienstpässe?
 - c) Welcher Personenkreis bei den Beschäftigten erhält solche Dienstpässe?
 - d) Wer entscheidet über die Vergabe solcher Dienstpässe?
 - e) Wie viele Dienstpässe des Auswärtigen Amtes sind aktuell bei den Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen im Umlauf (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
 - f) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass sich mit Dienstpässen ausgestattete Mitarbeitende von Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, wenn sie auch in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerbliche Leistungen anbieten?
 - g) Gab es in den vergangenen Jahren Beschwerden aus den jeweiligen Einsatzländern hinsichtlich der Nutzung dieser Dienstpässe?

Die Ausstellung von Dienstpässen erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (AVVaP, § 5 Absatz 5).

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10c der Kleinen Anfrage 20/6656 verwiesen.

Die Ausstattung mit Dienstpässen erfolgt in Fällen, in denen Reisen bzw. die Auslandstätigkeit der Empfänger im besonderen deutschen Interesse liegen und das Vorliegen wesentlicher Erschwernisse oder einer Unmöglichkeit der Tätigkeit der Empfänger durch die Ausstattung mit einem Dienstpass behoben werden können.

Das Auswärtige Amt (§ 12 Passverordnung) entscheidet über die Vergabe amtlicher Pässe.

Mit Stand vom 1. Juli 2024 sind 60 Dienstpässe im Sinne der Fragestellung in folgenden Ländern im Umlauf: Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Chile, Ghana, Kambodscha, Kenia, Kroatien, Kuba, Malaysia, Marokko, Myanmar, Nigeria, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Thailand, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Die in Frage 2 Buchstabe f beschriebene Gefahr besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht.

Beschwerden aus den Einsatzländern sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Ist die den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegende Information nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Auslandshandelskammer für die Golfregion im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten um die Delegation im Irak in zahlreiche Rechtsstreitigkeiten im Irak und in Dubai verwickelt war bzw. noch ist?
 - a) Wenn ja, wie viele Rechtsstreitigkeiten hat die Auslandshandelskammer für die Golfregion seit dem 1. Januar 2021 um die Delegation im Irak nach Kenntnis der Bundesregierung im Irak und in Dubai bislang geführt?
 - b) Wie viele Rechtsstreitigkeiten der Auslandshandelskammer für die Golfregion um die Delegation im Irak sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Irak und in Dubai noch anhängig?
 - c) Wie viele der bereits beendeten Verfahren um die Delegation im Irak hat die Auslandshandelskammer für die Golfregion nach Kenntnis der Bundesregierung gewonnen, und wie viele der Verfahren wurden verloren?
 - d) Welche Kosten sind der Auslandshandelskammer für die Golfregion seit dem 1. Januar 2021 im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten um die Delegation im Irak nach Kenntnis der Bundesregierung im Irak und in Dubai entstanden?
 - e) Sind diese Kosten ganz oder teilweise aus Bundesmitteln (Zuschüssen) gedeckt worden, und wenn ja, welche Art von Kosten wurden ganz oder teilweise und in welcher Höhe durch Zuschüsse gedeckt?
 - f) Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Gegenstand der Verfahren das Versäumnis der Auslandshandelskammer zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Mitarbeitende der Delegation im Irak waren und sind?

AHKs, Delegationen und Repräsentanzen führen gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen in eigener Verantwortung. Es bedarf hierzu keiner Vorabinformation oder vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Die Bundesregierung führt nicht Buch über die gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Kammernetz, sondern erkundigt sich anlassbezogen nach anhängigen Verfahren. Derartige Erkundigungen werden insbesondere im

Vorfeld und im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vor-Ort-Prüfungen der AHKs, Delegationen und Repräsentanzen eingeholt.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck sind grundsätzlich anteilig zuwendungsfähig. Das gilt auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit den an einer AHK, Delegation oder Repräsentanz beschäftigten Mitarbeitenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Gründung der AHK Moskaus „nie vollendet worden“ ist (DIHK gegenüber der WirtschaftsWoche am 7. September 2023) und dass die im Dezember 2007 gegründete Deutsch-Russische Auslandshandelskammer nie Teil des weltweiten AHK-Netztes geworden ist?
- a) Handelte es sich bei der Pressemitteilung des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 14. Dezember 2007 („Gründung der Deutsch-Russische Auslandshandelskammer“) somit um eine Falschmeldung?
 - b) Hat die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (bis Sommer 2023 unter russland.ahk.de im Internet erreichbar) seit ihrer Gründung bzw. Eröffnung durch den damaligen Bundeswirtschaftsminister Michael Glos im Dezember 2007 Mittel aus dem Etat des damaligen Bundeswirtschaftsministeriums erhalten, die über den damaligen DIHK e. V. an die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (bis Sommer 2023 unter russland.ahk.de im Internet erreichbar) weitergeleitet wurden?
 - c) Wenn es eine Mittelzuwendung gab, welche Haushaltsmittel wurden an die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (nach Kenntnis der Fragesteller bis Sommer 2023 unter russland.ahk.de im Internet erreichbar) weitergeleiteten (bitte die Haushaltsmittel nach Jahren und Höhe auflisten)?
 - d) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Delegationen der deutschen Wirtschaft, in denen der Delegierte ebenfalls Vorstandsvorsitzender der Auslandshandelskammer ist?
 - e) In Anbetracht dessen, dass die Rollen des Delegierten und des Vorstandsvorsitzenden einer Auslandshandelskammer für gewöhnlich nicht in Personalunion durchgeführt werden, teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Rollen eines Vorstandsvorsitzenden der im Sommer 2023 neu gegründeten Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (im Internet nun unter <https://kammer-russland.ru> erreichbar) und des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation strikt voneinander getrennt werden können?
 - f) Hatte die Bundesregierung vorab davon Kenntnis, dass im Sommer 2023 als Ersatz für die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (nach Kenntnis der Fragestellenden bis Sommer 2023 unter russland.ahk.de im Internet erreichbar) eine neue Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (im Internet nun unter <https://kammer-russland.ru> erreichbar) gegründet wurde?
 - g) Hat die DIHK nach Kenntnis der Bundesregierung auch das Vorschlagsrecht für die Position des Vorstandsvorsitzes bei der neuen im Sommer 2023 gegründeten Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer?
 - h) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den offenbar wahrheitswidrigen öffentlichen Äußerungen der DIHK zur vermeintlich nicht vollständig vollzogenen Gründung einer Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der DIHK, für die die Bundesregierung die Rechtsaufsicht wahrzunehmen hat?

Im Dezember 2007 wurde eine Deutsch-Russische AHK in Moskau in Anwesenheit des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Michael Glos gegründet. Allerdings wurden der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer zu keinem Zeitpunkt Mittel durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder sonstige Bundesmittel gewährt. Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer ist daher zu keinem Zeitpunkt Teil des durch die Bundesregierung geförderten weltweiten AHK-Netztes gewesen. Vor

diesem Hintergrund ist die Aussage der DIHK zu verstehen, die Gründung einer AHK in Moskau sei „nie vollendet worden“.

Zu Frage 4 Buchstabe d ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Delegierte der Deutschen Wirtschaft in der Türkei zugleich geschäftsführendes Vorstandsmitglied der dort tätigen Auslandshandelskammer.

Die Fragen 4 Buchstaben e bis g werden gemeinsam beantwortet: Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde 2023 in Russland keine neue AHK gegründet, sondern lediglich die Adresse der Webseite der dort bestehenden Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer geändert. In der Satzung der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein Vorschlagsrecht der DIHK für die Position des Vorstandsvorsitzenden. Die Rollen des Vorstandsvorsitzenden der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer und des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Moskau bestehen nach Auffassung der Bundesregierung unabhängig voneinander.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die DIHK nicht wahrheitswidrig geäußert.

5. Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, ob eine Besoldung von jährlich zwischen 380 000 bis 440 000 Euro der Geschäftsführung für eine AHK, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird und bei der insgesamt nur rund 20 Menschen tätig sind, angemessen ist, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht?
 - a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass sich die Besoldung der AHK-Geschäftsführungen an der von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu orientieren hat?
 - b) Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Begrenzung der Besoldungen, wenn ja, auf welchem Niveau, und wenn nein, warum nicht?
 - c) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass öffentliche Fördermittel nicht für eine ggf. unangemessen überhöhte Besoldung der AHK-Geschäftsführungen verwandt werden?
 - d) Welche Besoldung weisen die AHK-Geschäftsführungen nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: Juni 2024) weltweit auf (bitte nach Grundgehalt, Zulagen und ggf. Gratifikationen und soweit dies aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten geboten ist, ggf. anonymisiert ohne Länderangabe aufschlüsseln)?

Die Frage 5 sowie Fragen 5 Buchstaben a bis c werden gemeinsam beantwortet.

Die Geschäftsführenden und Delegierten sind in aller Regel bei der DIHK angestellt, die als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts die Verhandlungen über die Vergütung der Geschäftsführenden und Delegierten führt. AHKs und Delegationen stehen im internationalen Wettbewerb um gutes Personal und sind daher darauf angewiesen, eine wettbewerbsfähige Vergütung zu gewähren. Bei der Vergütung der Geschäftsführenden und Delegierten bilden die Systematik der Bundesbesoldung sowie eine Kategorisierung der Standorte einen Orientierungsrahmen. Darüber hinaus werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Größe der jeweiligen AHK oder Delegation, die Bedeutung des Standortes für die deutsche Wirtschaft sowie die Vorerfahrungen und persönlichen Qualifikationen des Geschäftsführenden/ Delegierten sowie besondere Herausforderungen berücksichtigt. Neben dem Grundgehalt werden im Rahmen des Auslandseinsatzes zudem weitere Gehaltsbestandteile wie Mietkostenzuschüsse und ein Kaufkraftausgleich gezahlt, die sich an den Richtwerten des Auswärtigen Amtes für die Ent-

sendung von Bundesbediensteten ins Ausland orientieren. Des Weiteren wird abhängig von der familiären Situation Schulgeld für alle schulpflichtigen Kinder gezahlt. Bruttogehälter der Geschäftsführenden und Delegierten sind daher nur bedingt aussagekräftig, da sie von verschiedenen Faktoren (u. a. von der familiären Situation der Geschäftsführenden und Delegierten) abhängen.

Die Gehaltsausgaben der Geschäftsführenden sowie Delegierten finanziert das BMWK nur anteilig entsprechend der Zuwendungsquote der jeweiligen AHK oder Delegation. Diese betrug im Jahr 2023 im Schnitt rund 24 Prozent (siehe Vorbemerkung). In einigen AHKs, die den weit überwiegenden Teil ihrer Einnahmen selbst erwirtschaften (z. B. Großbritannien), ist die Zuwendungsquote nicht einmal halb so groß. Eine Prüfung der Angemessenheit der Gehaltsausgaben der Geschäftsführenden sowie Delegierten insgesamt nimmt das BMWK im Rahmen der jährlichen Prüfung der Bundeszuwendung vor.

Zu Frage 5 Buchstabe d: Die Angabe der Gehälter von AHK-Geschäftsführenden sowie deren Aufschlüsselung in einzelne Gehaltsbestandteile ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und – soweit Rückschlüsse auf die familiäre Situation der Geschäftsführenden gezogen werden können – ihrer Familienangehörigen nicht möglich.

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Beschäftigten des AHK-Netzwerkes Reiserichtlinien, und wenn ja, welche wesentlichen Regelungen enthalten diese?

Für Geschäftsführende und Delegierte des AHK-Netztes, die in der DIHK angestellt sind, gilt die AHK-Reiserichtlinie der DIHK, sofern lokales Recht dem nicht entgegensteht. Für weitere Mitarbeitende haben die jeweiligen Büros eigene Reiserichtlinien entsprechend lokaler gesetzlicher Vorgaben zu erstellen. Wesentliche Regelungen betreffen die Vorbereitung und Planung der Dienstreisen und die Erstattung von Reisekosten.

7. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich Arbeitgeber der Geschäftsführer der Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen (bitte ggf. nach Ländern aufschlüsseln)?
8. Wer entscheidet nach Kenntnis der Bundesregierung, wer rechtlich Arbeitgeber der Geschäftsführer der Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen ist?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die DIHK in der Regel Arbeitsgeberin der Geschäftsführenden der AHK, Delegationen und Repräsentanzen, soweit lokale oder satzungsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und eine lokale Anstellung notwendig machen. Über die Notwendigkeit einer lokalen Anstellung entscheidet die DIHK.

9. Wer übt nach Kenntnis der Bundesregierung die Dienstaufsicht über die Geschäftsführungen der Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen aus (bitte ggf. nach Ländern aufschlüsseln)?
10. Wer kontrolliert nach Kenntnis der Bundesregierung die Dienstaufsicht, die über die Geschäftsführungen der Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen ausgeübt wird (bitte ggf. nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die DIHK übt in ihrer Funktion als Arbeitgeberin die Dienstaufsicht über die Geschäftsführungen aus. Als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die DIHK gemäß § 11a Absatz 1 Satz 1 IHKG in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 IHKG der Rechtsaufsicht des BMWK. Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der DIHK bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften als Körperschaft des öffentlichen Rechts

11. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Auslandshandelskammern und ihre Repräsentanten nicht in gewerblicher Konkurrenz auf dem freien Markt auftreten und sich damit werblich (Nutzung der AHK-Marke) und finanziell (Nutzung der öffentlich geförderten AHK-Ressourcen) Vorteile verschaffen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 37 der Kleinen Anfrage 20/6656 verwiesen.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Effizienz der Arbeit des öffentlich geförderten AHK-Netzwerkes, wenn wie in Großbritannien sich neben den existierenden Auslandshandelskammern private Interessenvertretungen („German Industry UK“; vergleichbare Beispiele gibt es weltweit wie das Berlin Business Office, NYC oder The German American Business Council Washington DC – gegründet von der deutschen Botschaft; Europäische Handelskammer in China) gegründet haben, bei der namhafte deutsche Unternehmen (wie Dräger, Brose oder DHL in Großbritannien) Mitglied sind, die auf eine Mitgliedschaft in der AHK indes verzichten?

Das öffentlich geförderte AHK-Netzwerk unterscheidet sich als fester Bestandteil der deutschen Außenwirtschaftsförderung von privaten Interessenvertretungen. Nicht zuletzt wird durch die Bundeszuwendung eine kostenlose Erstberatung durch die AHKs ermöglicht, die insbesondere KMU bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützt. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens in einer AHK oder der Verzicht auf eine Mitgliedschaft ist eine freie unternehmerische Entscheidung, die viele Gründe haben kann. Es steht der Bundesregierung nicht zu, diese Entscheidung zu kommentieren oder zu bewerten.

13. Sieht die Bundesregierung angesichts der öffentlich geförderten Doppel- und Dreifachstrukturen (privatrechtliche Zusammenschlüsse, Auslands-handelskammern, Europäische Handelskammer mit eigenen Vertretungen, Germany Trade & Invest [GTAI]) den Bedarf für eine grundlegende Reform der wirtschaftlichen Interessenvertretung im Ausland, soweit diese ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, wenn, ja, wann soll dies in Angriff genommen werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung passt die wirtschaftliche Interessenvertretung im Ausland kontinuierlich den aktuellen Bedürfnissen an. Soweit durch die Bundesregierung gefördert, nehmen die Institutionen der deutschen Außenwirtschaftsförderung unterschiedliche Aufgaben wahr, die sich gegenseitig ergänzen und verstärken.

Zum Zusammenspiel von AHKs, GTAI und den deutschen Auslandsvertretungen als den drei Säulen der deutschen Außenwirtschaftsförderung wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 Buchstabe c der Kleinen Anfrage 20/5735 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.